



KINDERSCHUTZ UND KINDESWOHL IM KONTEXT VON PARTNERSCHAFTSGEWALT

Angelika Henschel, Birgit Schwarz & Tobias Moock (2023)

Heinz Kindler (2013) kommt auf Basis einer Überblicksarbeit zu Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern nach Partnerschaftsgewalt zu der Einschätzung, dass „wiederholte, verletzungsträchtige Gewalttaten in Partnerschaften, die zudem in ein Muster von Kontrolle und Abwertung der Partnerin oder des Partners eingebunden sind“ (ebd., S. 28) eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Auch in weiteren Studien wird die Zeugenschaft und Betroffenheit von Partnerschaftsgewalt im Kindes- und Jugendalter als (potenzielle) Kindeswohlgefährdung beschrieben (siehe bspw. Henschel 2019, S. 305–309; Stiller/Neubert 2020, S. 27–30; Ziegenhain/Kindler/Meysen 2021, S. 90f.). Lehrkräfte und Fachkräfte in Schulen sowie Fachkräfte in Kindertagesstätten können einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz leisten. Durch präventive Maßnahmen und Interventionen tragen sie neben weiteren Akteur*innen (z. B. Ärzt*innen, Hebammen und Jugendamtsmitarbeitenden) wesentlich dazu bei, das Kindeswohl zu erhalten, zu befördern oder wiederherzustellen (vgl. Henschel 2023). Von der Entscheidung, ob eine Lebenslage als kindeswohlgefährdend klassifiziert wird oder nicht, hängt ab, welche gesellschaftlichen Ressourcen für die Arbeit mit dem jeweiligen Kind und seinen Eltern bereitgestellt und welche Maßnahmen dabei von den beteiligten Akteur*innen konkret ergriffen werden bzw. ergriffen werden können und/oder müssen (vgl. Franzheld 2022, S. 16). Da es sich bei dem Begriff „Kindeswohl“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, kann er von pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften und weiteren Berufsgruppen auf unterschiedliche Weise interpretiert und konkretisiert werden (vgl. Braches-Chyrek 2021, S. 26f.). Nachfolgend werden rechtliche Grundlagen und zentrale Bausteine derzeitiger Kinderschutzverfahren als Bezugspunkte zur Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung dargestellt und im Hinblick auf die Situation der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen reflektiert.

Im Deutschen Grundgesetz (GG) ist das Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat geregelt. Für die Pflege und Erziehung eines Kindes sind primär die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Der Staat ist immer dann zur Intervention verpflichtet, wenn die Erziehungsberechtigten dieser Verantwortung nicht nachkommen (können) (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG). Die Schwelle für solche Eingriffe durch den Staat in das Elternrecht ist durch derzeitige rechtliche Regelungen sehr hoch angesetzt (vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. 2012, S. 4ff.), sodass entsprechende Interventionen hinreichend begründet sein müssen. Anders als Elternrechte sind bis dato die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention, welche die Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren explizit als Träger dieser spezifischen Grundrechte benennen, nicht Teil des Grundgesetzes, auch

wenn sich verschiedene Organisationen und Bündnisse seit einigen Jahren für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz engagieren (siehe u. a. Deutsches Institut für Menschenrechte 2018; Deutsches Kinderhilfswerk o. J.). Ebenso gab es erste Bestrebungen der Regierungskoalition der 19. Legislaturperiode die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern¹.

Die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz würde einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen in Deutschland darstellen (vgl. Maywald 2014, S. 11ff.). Individuell eingeklagt werden können die in der UN-Kinderrechtskonvention normierten bürgerlich-politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte in der derzeitigen Form noch nicht. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention, die in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1992 in Kraft getreten ist, hat sich der Staat lediglich zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen verpflichtet, über dessen Stand der Umsetzung er den UN-Kinderrechtsausschuss regelmäßig in Form eines Staatenberichts informieren muss; ein Individualbeschwerdeverfahren ist hingegen nicht vorgesehen (vgl. Schmahl 2017, S. 445f.). Der Rechtsprechung zufolge sind Kinder zwar bereits jetzt Träger*innen aller Grundrechte, sodass bspw. ihre „Menschenwürde“ geschützt ist (Art. 1 und 2 GG) und sie ein Recht auf die „freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit“ sowie auf ihr „Leben und [ihre] körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 Abs. 2 GG) und viele weitere Dinge haben (vgl. Maywald 2014, S. 11ff.). Gleichzeitig sind Kinder besonders schutzbedürftig und gelten aufgrund ihrer Unterlegenheit gegenüber Erwachsenen als vulnerabel² (vgl. UN-Committee on the Rights of the Child 2006, S. 6). Sie können, anders als andere Rechtsträger*innen, ihre Rechte aufgrund der vorherrschenden „generationalen Ordnung“ (Andresen 2013, S. 21; Bühler-Niederberger 2020, S. 201) an vielen Stellen nicht selbst einfordern, sondern sind dazu auf die Unterstützung durch Erwachsene angewiesen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird der Begriff Kindeswohl als „zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel)“ verwendet, der ausgehend vom Einzelfall zu konkretisieren ist (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 20). So ist in § 1631 Abs. 2 BGB normiert, dass Kinder

¹ Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde das Ziel formuliert, „Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich [zu] verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang“ (CDU/CSU/SPD 2018, S. 21). Am 20. Januar 2021 wurde der „Entwurf eines Gesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz“ durch das Kabinett beschlossen. Der Entwurf sah vor, dass dem „Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes [...]“ folgende Sätze angefügt [werden]: „Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt“ (BMJV 2021, S. 4). Für die 19. Legislaturperiode ist die Aufnahme von Kinderrechten am 8. Juni 2021 nach einer abschließenden Verhandlungsrunde gescheitert. Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ist im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode erneut vereinbart (vgl. SPD/Bündnis90/Die Grünen/FDP 2021, S. 98).

² Engelhard (2016, S. 30) erläutert, dass „die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [...] Rechte allgemein für alle Individuen und Gruppen beschreib[t]“, während die „weitere[n] Konventionen explizit auf leichter verwundbare Gruppen ein[gehen]“.

ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung [haben]. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind zu unterlassen“. In § 1666 ist zudem festgehalten, dass „der Staat berechtigt [ist], in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das [körperliche, geistige und seelische; d. Verf.] Wohl des Kindes sicherzustellen“, sofern „die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage [sind], die Gefahr abzuwenden.“ Im BGB wird der Begriff Kindeswohl mit Verweis auf den jeweils spezifischen Fall nicht definiert, obwohl er als „Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab familiengerichtlichen bzw. kindschaftsrechtlichen Handelns genutzt wird“ (Dettenborn 2021, S. 47).

Für sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte ist eine Orientierung zur Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung auch deshalb besonders relevant, weil sie sich aufgrund ihrer „Garantenstellung“ laut § 13 StGB strafbar machen, wenn bei einer ihnen anvertrauten Person ein körperlicher oder gesundheitlicher Schaden eintritt, den sie aufgrund ihrer strafrechtlichen Garantenstellung verhindern hätten müssen. Trifft ein solcher Schadensfall ein, werden sozialpädagogische Fachkräfte strafrechtlich belangt, sofern sie ihre Pflichten nicht sorgfältig und fachgerecht erfüllt haben (vgl. Wabnitz 2021, S. 209f.; siehe auch Kindhäuser 2015, S. 137–154). Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe haben darüber hinaus den Auftrag zu erfüllen, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl [zu] schützen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). In § 8a Absatz 4 SGB VIII ist diesbezüglich festgehalten, dass „[i]n Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch [gemeint ist das SGB VIII; d. Verf.] erbringen, [...] sicherzustellen [ist], dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie,
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft³ zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) Die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sind des Weiteren durch den § 74 SGB VIII

³ Bei einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ handelt es sich um eine einschlägig ausgebildete und persönlich geeignete Fachkraft der Jugendhilfe (§§ 72 und 72a SGB VIII). Sie berät Träger der Jugendhilfe und Fachkräfte bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und dient pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften und weiteren Fachkräften als Orientierungshilfe.

dazu verpflichtet, „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährung für [...] den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu prüfen“ (Maywald 2019, S. 18).

Darüber hinaus benötigen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine behördliche Erlaubnis zum Betrieb ihrer Einrichtungen, die nur dann erteilt wird, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung [...] geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten [...] gewährleistet werden“ (§ 45 Abs. 2 SGB VIII). „Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag [auf Betriebserlaubnis, d. Verf.] die Konzeption der Einrichtung vorzulegen“ (§ 45 Abs. 3 SGB VIII). Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten zur Gewährleistung der Rechte von Kindern in den Einrichtungen und die Möglichkeit der Beschwerde sowie der strukturellen Beteiligung bzw. die geforderte Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII sicherzustellen. Hinsichtlich der Gestaltung und Umsetzung von fachlichen Kinderschutz- und Partizipationsleitlinien können sich die Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen lassen. Nach § 8b SGB VIII haben sie diesbezüglich einen Anspruch auf Beratung, den sie gegenüber dem zuständigen Landesjugendamt geltend machen können.

Im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) werden sowohl präventive Schutzmaßnahmen als auch Interventionen geregelt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen. Im Unterschied zum Sozialgesetzbuch Acht, in dem ausschließlich die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe geregelt sind, adressiert das Bundeskinderschutzgesetz vielfältige Berufsgruppen, denen „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt“ werden können (§ 4 Abs. 1 BKiSchG). So haben seit Inkrafttreten dieses Artikelgesetztes im Jahr 2012 bspw. auch Ärzt*innen, Hebammen, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter*innen und Berufspsycholog*innen einen Rechtsanspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Besonders hervorzuheben ist Art. 1 BKiSchG, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Dort sind unter anderem die vorzuhaltenden Möglichkeiten der anonymen Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Notlagen geregelt und der neu strukturierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen beschrieben. Es umfasst u. a.:

- Unterstützung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch Information, Beratung und Hilfe
- Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen und multiprofessionell organisierten Angebots, insb. in den ersten Lebensjahren (Frühe Hilfen)
- (Weiter-)Entwicklung von verbindlichen Strukturen und Netzwerken der Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz

- Befugnisse für die Beratung und Übermittlung von Informationen an das Jugendamt durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung für diverse Berufsgruppen (Ärzt*innen, Hebammen, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter*innen) sowie die Aufgabe des Hinwirkens dieser Personen zur Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Recht auf Beratung bei der Hilfeplanentwicklung und Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, deren Bereitstellung Aufgabe des Jugendamtes ist.

Das konkrete Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umfasst gemäß § 4 KKG und § 8a SGB VIII die folgenden zentralen Elemente (siehe Abb. 1): Zunächst muss eine Gefährdungseinschätzung durch die jeweilige pädagogische Fachkraft oder Lehrkraft (z. B. durch Beobachtung, Dokumentation, kollegiale Teamberatung) vorgenommen werden. Dabei kann sie sich durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen und darf dieser die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form übermitteln (§ 4 Abs. 2 KKG). Lässt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nicht ausräumen, sind die Schutzmaßnahmen und die Entwicklung von Unterstützungs- und Hilfeangeboten gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen zu erörtern, sofern dadurch der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht gefährdet wird. In diesem Schritt soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungsberechtigten hingewirkt werden (§ 4 Abs. 1 KKG). Auch bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Kinder/Jugendlichen sowie bei der Erarbeitung von Hilfen und Angeboten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung kann die insoweit erfahrene Fachkraft (bspw. beratend, unterstützend, moderierend) einbezogen werden. Sofern sich die Gefährdung nicht abwenden lässt und es die pädagogischen Fachkräfte oder Lehrkräfte für erforderlich halten, dass das Jugendamt tätig wird, wird das Jugendamt von ihnen informiert und die dafür erforderlichen Daten müssen mitgeteilt werden. Vor der Mitteilung an das Jugendamt sind die Erziehungsberechtigten und das Kind bzw. der Jugendliche vorab auf diese anstehende Meldung hinzuweisen, sofern dadurch der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht gefährdet wird (§ 4 Abs. 3 KKG).

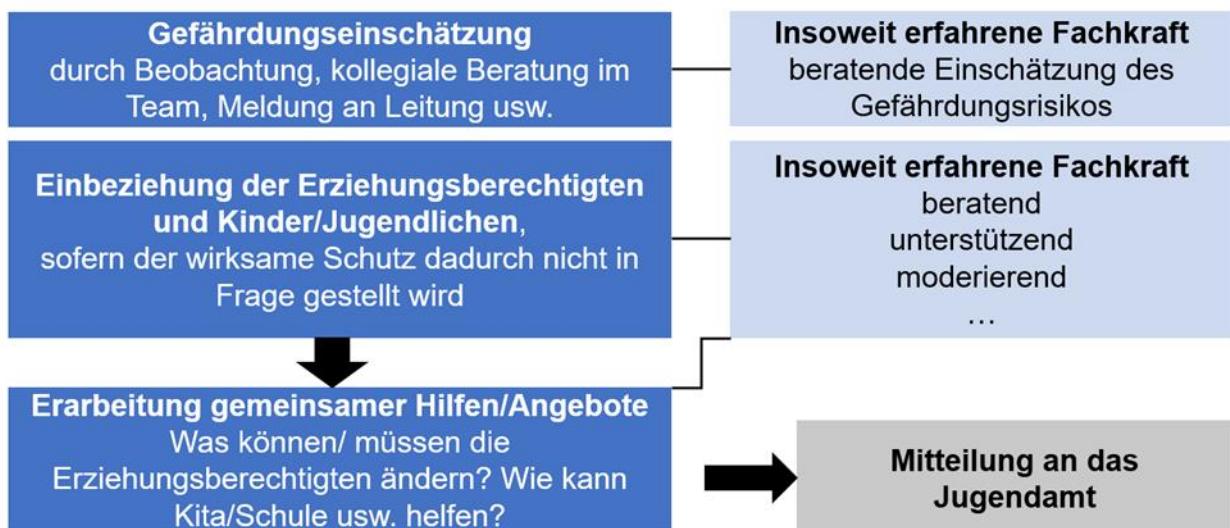


Abb. 1: Zentrale Elemente des Vorgehens bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §4 KKG und §8a SGB VIII (eigene Darstellung)

Für die Gefährdungseinschätzung werden in den pädagogischen Einrichtungen und Schulen häufig (regional- und einrichtungsspezifische) Leitfäden, Einschätzungsbögen und/oder Ablaufschemata verwendet. In der Regel werden in diesen Unterlagen auch Kriterien oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung genannt, die ausschlaggebend für die Einschätzung der Gefährdungslage des Kindes bzw. Jugendlichen sind (siehe z. B. Kinderschutz-Zentrum Essen o. J.; Kinderschutz-Zentrum Mainz o. J.; Landkreis Friesland o. J.; Landkreis Friesland / Stadt Wilhelmshaven 2018; Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung / Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie 2021, S. 10). Nach wie vor wird Partnerschaftsgewalt in Einschätzungsdokumenten und Kriterienkatalogen oftmals nicht als (potenzielle) Kindeswohlgefährdung gelistet, sodass diese bereits bei der Einschätzung der Gefährdungslage durch die pädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte mitunter nicht berücksichtigt wird.

Jörg Maywald (vgl. 2019, S. 26) bezieht sich bei seiner Definition von Kindeswohlgefährdung, die auf die Grundrechte und Grundbedürfnisse⁴ von Kindern rekurriert, auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in der es heißt, dass „[e]ine Gefährdung [...] eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr [ist], dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350). Er postuliert, dass ein „am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln [...] dasjenige ist, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Maywald 2012, S. 104). Während durch die Definition von Maywald insbesondere die Handlungen von Akteur*innen in den Blick genommen werden können, die das Wohl des Kindes zu unterstützen vermögen, wird durch die Definition von Martin Gönnheimer deutlich, wie sich Kindeswohlgefährdungen im Verhalten abzubilden vermögen: „Kindeswohlgefährdung wird definiert, als ein am Wohl und die Rechte des Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. das Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen“ (Gönnheimer 2011, S. 4).

Die Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist oder nicht, ist demnach für den jeweiligen Einzelfall und anhand der konkreten Situation des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen zu entscheiden. Bei einer umfassenden Gefährdungseinschätzung können Fachkräfte und Lehrkräfte sich auf unterschiedliche Fragestellungen, Kriterien, Vorannahmen, Definitionen, Einschätzungsrahmen usw. beziehen. Die Beobachtung von Partnerschaftsgewalt kann auf Basis der zahlreichen empirischen Erkenntnisse zu den entwicklungsbeeinträchtigenden kurz-, mittel- und langfristigen Folgen von miterlebter Partnerschaftsgewalt im Kindes- und Jugendalter (für einen Überblick siehe Kindler 2013; vgl. auch Andrade/Gahleitner 2020; Ziegenhain/Kindler/Meysen 2021, S. 76–90) als Kindeswohl-

⁴ Bei der Definition von Grundbedürfnissen bezieht sich Maywald (vgl. 2019, S. 24ff.) auf die vom Kinderarzt T. Berry Brazelton und von Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan formulierten kindlichen Grundbedürfnisse. Die Kindheitssoziologin Doris Bühler-Niederberger (2020, S. 218) kritisiert die Bezugnahme auf formulierte kindliche Grundbedürfnisse, weil diese dazu führen würden, dass „zentrale Bedürfnisse nicht vom einzelnen Kind artikuliert werden, vielmehr sind sie allen Kindern eines bestimmten Alters eigen“.

gefährdung bezeichnet werden und sollte von pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften daher als Gewalterfahrung und (potenzielle) Kindeswohlgefährdung eingeordnet und in den bestehenden Verfahren der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung auch als solche berücksichtigt werden (vgl. Stiller/Neubert 2020).

Literaturverzeichnis

- Andrade, Marilena de / Gahleitner, Silke Birgitta (2020):** Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. In: Melanie Büttner (Hrsg.): Handbuch Häusliche Gewalt. Stuttgart: Schattauer, S. 91–98.
- Andresen, Sabine (2013):** Konstruktionen von Kindheit in Zeiten gesellschaftlichen Wandels. In: Christine Hunner-Kreisel & Manja Stephan (Hrsg.): Neue Räume, neue Zeiten. Kindheit und Familie im Kontext von (Trans-)Migration und sozialem Wandel. Wiesbaden: Springer VS, S. 21–32.
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021):** Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Kinderrechte.pdf;jsessionid=082949F57820003F6478AE1A0BB2563A.2_cid297?__blob=publicationFile&v=3 [05.12.2022].
- Braches-Chyrek, Rita (2021):** Kindheit zwischen Recht und Schutz: Wissen und Praktiken von Fachkräften im Kinderschutz. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Bühler-Niederberger, Doris (2020):** Lebensphase Kindheit. Theoretische Ansätze, Akteure und Handlungsspielräume (2. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- CDU – Christlich Demokratische Union Deutschlands / CSU – Christlich-Soziale Union in Bayern / SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands (2018):** Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode. Berlin, den 12. März 2018. Verfügbar unter: https://archiv.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 [05.12.2022].
- Dettenborn, Harry (2021):** Kindeswohl und Kindeswillen. Psychologische und rechtliche Aspekte (6. Auflage). München: Ernst Reinhardt.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (2012):** Arbeitshilfe „Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen. Umsetzung des §8a SGB VIII (2. Auflage). Verfügbar unter: https://www.nifbe.de/pdf_show.php?id=169 [27.02.2023].
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2019):** Kinderrechte stärken – Kinderrechte ins Grundgesetz. Pressemitteilung vom 19. Dezember 2018. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz> [27.02.2023].
- Deutsches Kinderhilfswerk (o.J.):** Aktionsbündnis Kinderrechte. Verfügbar unter: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/> [06.12.2022].
- Engelhard, Iris (2016):** Soziale Arbeit und die Menschenrechte des Kindes. Grundlagen, Handlungsansätze und Alltagspraxis. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Franzheld, Tobias (2022):** Entscheidungen im Kinderschutz im Kontext handlungstheoretischer Methodologien. In: Empirische Pädagogik, 36 (1), S. 13–30.
- Gönnheimer, Martin (2011):** Kindesvernachlässigung. Formen, Ursachen, gesetzliche Regelungen, Folgen, Umgang und Prävention. In: MThZ, 62 (1), S. 4–14.
- Henschel, Angelika (2023):** Frauenhauskinder und ihr Weg ins Leben. Das Frauenhaus als entwicklungsunterstützende Sozialisationsinstanz. In: Soziale Passagen. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s12592-023-00445-9> [27.02.2023].
- Henschel, Angelika (2019):** Frauenhauskinder und ihr Weg ins Leben. Das Frauenhaus als entwicklungsunterstützende Sozialisationsinstanz. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009):** KINDESWOHLGEFÄHRDUNG. Erkennen und Helfen (11. Auflage). Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- Kinderschutz-Zentrum Essen (o.J.):** Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1326107515_-_Risikoeinschaetzung_bei_Kindeswohlgefaehrdung__Bogen_Essen.pdf [27.02.2023].
- Kinderschutz-Zentrum Mainz (o.J.):** Leitfaden zur Risikoeinschätzung im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Verfügbar unter: https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1326107528_-_Risikoeinschaetzung_bei_Kindeswohlgefaehrdung__Bogen_Mainz.pdf [27.02.2023].

Kindhäuser, Urs (2015): Strafgesetzbuch. Lehr- und Praxiskommentar (6. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklungen: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Barbara Kavemann & Ulrike Kreyssig (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. Auflage). Wiesbaden: Springer VS, S. 27–47.

Landkreis Friesland / Stadt Wilhelmshaven (2018): Meldung einer Kindeswohlgefährdung LK Friesland und Stadt Wilhelmshaven, Stand Mai 2018. Verfügbar unter: https://view.office-apps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.friesland.de%2Fmedien%2Fdokumente%2Fmeldebogen_kindeswohlgefaehrung_fri_whv_4.2018.docx%3F20200227142631&wdOrigin=BROWSELINK [27.02.2023].

Landkreis Friesland (o.J.): Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: <https://www.friesland.de/downloads/datei/OTAxMDA4NDUyOy07L3Vzci9sb2NhbC9odHRwZC92aHRkb2NzL2ZyaWVzbGFuZC9mcmlc2xhbmQvbWVkaWVuL2Rva3VtZW50ZS9hbmhhbHRzcHVua3RIXZ2ZXJfZWluZV9raW5kZXN3b2hsZ2VmYWVocmR1bmcucGRm> [27.02.2023].

Maywald, Jörg (2019): Kindertageseinrichtungen als Kooperationspartner der Frühen Hilfen. Expertise. Köln. Verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Materialien-FH-11-Kindertageseinrichtungen-als-Kooperationspartner.pdf [16.01.2023].

Maywald, Jörg (2014): Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln (2. Auflage). Freiburg im Breisgau: Herder.

Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim, Basel: Beltz.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung / Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: <https://www.ms.niedersachsen.de/download/169871/Datenschutzbroschuere.pdf> [16.01.2023].

Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Bündnis 90/Die Grünen / FDP – Freie Demokraten (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> [06.12.2022].

Stiller, Anja / Neubert, Carolin (2020): Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? – Forschungsbericht Teil 1. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

UN-Committee on the Rights of the Child (2006): General comment No. 7 (2005). Implementing child rights in early childhood, CRC/C/GC/7/Rev. 1. Verfügbar unter: https://digitallibrary.un.org/record/570528/files/CRC_C_GC_7-EN.pdf?ln=en [05.12.2022].

Wabnitz, Reinhold Joachim (2021): Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit (6. Auflage). München: Ernst Reinhardt.

Ziegenhain, Ute / Kindler, Heinz / Meysen, Thomas (2021): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In: Thomas Meysen (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, S. 72–102.

Außerdem in dieser Reihe erschienen:

- Text „Kinderschutz und Kindeswohl im Kontext von Partnerschaftsgewalt“ (2023)
- Booklet - Eine Materialsammlung für Lehr- und Fachkräfte (2023)
- Gesprächsleitfaden zur Bewältigung von Erfahrungen mit häuslicher Gewalt (2022)
- Umfangreiche Literaturliste (2023)
- Eine Materialliste für Lehr- und Fachkräfte (2023)
- Handreichung und Leitfaden zum Umgang mit Partnerschaftsgewalt (2023)



Gefördert von:
Heidehof
 Stiftung

“Kinderleben in Familien mit Partnerschaftsgewalt” ist ein Projekt des Instituts für Schule, Jugendhilfe und Familie e.V. in Kooperation mit Prof. Dr. Angelika Henschel (Leuphana Universität Lüneburg) gefördert von der Heidehof Stiftung